

CORONA-UPDATE

17.09.2021

Steuern

Wirtschaft

Finanzen

Recht



Flügel

Priller & Partner

Steuerberatungsgesellschaft mbB

CORONA-UPDATE FÜR UNSERE MANDANTEN

Überbrückungshilfe III

Nun ist es offiziell: Verlängerung der Überbrückungshilfen bis Jahresende

Während es für die meisten Bereiche der Wirtschaft wieder bergauf geht, dauern die Corona-bedingten Einschränkungen in einigen Branchen weiter an. Die Bundesregierung verlängert deshalb die Überbrückungshilfe III Plus über den 30. September hinaus bis zum 31. Dezember 2021.

Die Details für die Verlängerung bis Jahresende sind nun laut einer Pressemitteilung des Bundesfinanzministeriums vom 08.09.2021 verabschiedet und finalisiert.

Die bis Jahresende verlängerte Überbrückungshilfe III Plus ist inhaltlich weitgehend deckungsgleich mit der Überbrückungshilfe III Plus für die Monate Juli, August und September. Auch in der verlängerten Überbrückungshilfe III Plus sind Unternehmen mit einem Corona-bedingten Umsatzeinbruch von mindestens 30 Prozent antragsberechtigt. Die Antragstellung erfolgt auch für die verlängerte Überbrückungshilfe III Plus durch Steuerberater.

Die sogenannte Restart-Prämie, die innerhalb der Überbrückungshilfe III Plus für die Monate Juli, August, September 2021 galt und mit der wir gezielt den Übergang vom Lockdown hin zur Wiederöffnung erleichtern wollten, hat laut Auffassung des Bundesfinanzministeriums ihren Zweck erfüllt. Sie läuft deshalb plangemäß im September aus. Der Eigenkapitalzuschuss, zur Substanzstärkung besonders stark und andauernd betroffener Unternehmen, wird auch über den September hinaus bis Dezember 2021 zur Verfügung stehen.

Verlängert wird auch die Neustarthilfe Plus für Soloselbstständige. Für den Zeitraum Oktober bis Dezember können Soloselbstständige, deren Umsatz durch Corona weiter eingeschränkt ist, damit zusätzlich bis zu 4.500 Euro Unterstützung erhalten.

Die FAQ zur Überbrückungshilfe III Plus und zur Neustarthilfe Plus sollen überarbeitet und zeitnah veröffentlicht werden.

Hier geht's zur Pressemitteilung:

<https://www.bundesfinanzministerium.de/nl/61bf90a4-4122-4cfb-b89d-70fd84855eaf>

CORONA-UPDATE FÜR UNSERE MANDANTEN

Aktualisierung der
FAQs Über-
brückungshilfe III

Aktualisierung der FAQs zur Überbrückungshilfe III Plus am 08.09.2021: Tz. 4.17 In welchem Verhältnis stehen die Corona-Überbrückungshilfe III Plus und der Sonderfonds des Bundes für Kulturveranstaltungen?

Für das Verhältnis zwischen dem Sonderfonds des Bundes für Kulturveranstaltungen und der Überbrückungshilfe III Plus gilt Folgendes:

Die aus dem Sonderfonds des Bundes für Kulturveranstaltungen gewährte Wirtschaftlichkeitshilfe für Veranstaltungen bis zu 2.000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern wird im Rahmen der Überbrückungshilfe III Plus als Umsatz angerechnet (siehe oben 1.3). Antragsteller, die für einen Zeitraum, für den sie Überbrückungshilfe beantragen oder beantragt haben, Förderung aus dem Sonderfonds in Form der Wirtschaftlichkeitshilfe beantragt oder erhalten haben, haben dies im Rahmen des Antrags auf Überbrückungshilfe III Plus oder spätestens in der Schlussabrechnung anzugeben.

Eine Erstattung für Ausfall- und Vorbereitungskosten für Corona-bedingt abgesagte Veranstaltungen nach der Sonderregelung für die Veranstaltungs- und Kulturbranche in 2.6, 2.7 und Anhang 1 kann nur dann beantragt werden, wenn für dieselbe Veranstaltung keine Förderung aus der Ausfallabsicherung nach dem Sonderfonds des Bundes für Kulturveranstaltungen beantragt wird. Eine kumulative Inanspruchnahme für Kosten derselben Veranstaltung ist nicht möglich. Das Verhältnis von Förderungen aus der Personalkostenpauschale, der Restart-Prämie sowie der Anschubhilfe einerseits und Leistungen aus dem Sonderfonds des Bundes für Kulturveranstaltungen andererseits wird noch geprüft.

Eine Erstattung der allgemein förderfähigen Kosten nach der Überbrückungshilfe III Plus kann grundsätzlich mit der Förderung aus dem Sonderfonds des Bundes für Kulturveranstaltungen in Form der Ausfallabsicherung kombiniert werden. Dabei dürfen dieselben Kosten aber nur bei einem der beiden Förderanträge in Ansatz gebracht werden; eine Angabe derselben Kostenpositionen in dem Antrag auf Überbrückungshilfe III Plus und dem Antrag auf Förderung aus dem Sonderfonds des Bundes für Kulturveranstaltungen ist ausgeschlossen. Insoweit besteht für einzelne veranstaltungsbezogene Kostenpositionen jeweils ein Wahlrecht, diese im Rahmen der Überbrückungshilfe III Plus oder alternativ im Rahmen des Sonderfonds geltend zu machen.

CORONA-UPDATE FÜR UNSERE MANDANTEN

Dies gilt auch für das Zusammentreffen der in der Wirtschaftlichkeitshilfe integrierten Ausfallabsicherung für Veranstaltungen bis zu 500 (01.-31.07.2021) bzw. 2.000 (ab 01.08.2021) möglichen Teilnehmern mit der allgemeinen Fixkostenerstattung der Überbrückungshilfe. Das Verhältnis von Förderungen aus der Personalkostenpauschale, der Restart-Prämie sowie der Anschubhilfe

einerseits und Leistungen aus dem Sonderfonds des Bundes für Kulturveranstaltungen andererseits wird noch geprüft. Eine Anpassung der im Rahmen der Beantragung der Anschubhilfe beziehungsweise Restart-Prämie angegebenen Personalkosten muss in dem Fall, dass Personalkosten im Rahmen der Ausfallabsicherung des Sonderfonds des Bundes für Kulturveranstaltungen erstattet werden, nicht erfolgen.

Beispiel:

Ein Konzertveranstalter ist im August 2021 antragsberechtigt für Überbrückungshilfe III Plus und erhält in diesem Rahmen eine anteilige Erstattung unter anderem für die laufenden Mietkosten seiner Büroräume. Ein von dem Veranstalter in demselben Monat geplantes Konzert mit 1.000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern (Gästen) muss Corona-bedingt abgesagt werden. Der Veranstalter beantragt und erhält vom Sonderfonds des Bundes für Kulturveranstaltungen im Rahmen der Ausfallabsicherung eine Kostenerstattung für die nicht rückerstattbaren Kosten der Anmietung einer Bühne sowie für die zugehörige Bühnentechnik. Die Erstattung des Sonderfonds für die angefallenen Mietkosten für die Bühne wird nicht auf die Leistungen der Überbrückungshilfe angerechnet. Einen zusätzlichen Antrag auf Erstattung von Ausfall- und Vorbereitungskosten nach der Sonderregelung für die Veranstaltungs- und Kulturbranche kann der Veranstalter nicht stellen.

https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Navigation/DE/Dokumente/FAQ/Ueberbrueckungshilfe-III-Plus/ueberbrueckungshilfe-iii-plus.html?etcc_med=Push

CORONA-UPDATE FÜR UNSERE MANDANTEN

<p>Corona-Bonus 1.500 EUR</p>	<p>Nachweis des steuer- und sozialversicherungsfreien Corona-Bonus</p> <p>Bisher war aus den Kreisen der Finanzverwaltung zu vernehmen, dass die steuer- und sozialversicherungsfreie Auszahlung des Arbeitgebers gegenüber dem Arbeitnehmer sog. Corona-Bonus (§ 3 Nr. 11a EStG) in Höhe von einmalig und maximal 1.500 € aus einer einzelvertraglichen Vereinbarung resultieren muss, aus der hervorgeht, dass der Arbeitgeber die wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie abmildert.</p> <p>In den FAQ "Corona-Steuern" erscheint nunmehr von Seiten der Finanzverwaltung eine Erleichterung.</p> <p>Als ausreichenden Nachweis ist nunmehr aufgenommen worden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • ähnliche Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, beispielsweise Tarifverträge oder gesonderte Betriebsvereinbarungen • Erklärungen des Arbeitgebers, beispielsweise individuelle Lohnabrechnungen oder Überweisungsbelege, in denen der Corona-Bonus als solcher ausgewiesen wird <p>Diese Nachweiserleichterungen entwickeln eine Wirkung von Anfang an (Rückwirkung) und sind daher sehr zu begrüßen.</p>
<p>Arbeitsschutzverordnung</p>	<p>Anpassung der Arbeitsschutzverordnung</p> <p>Die Corona-Arbeitsschutzverordnung wurde an die Dauer der epidemischen Lage angepasst und somit bis einschließlich 24. November 2021 verlängert.</p> <p>Arbeitsschutzmaßnahmen wie die Verpflichtung zum Testangebot sowie die AHA+L-Regel bleiben bestehen. Die überarbeitete Corona-Arbeitsschutzverordnung enthält neu die Verpflichtung der Arbeitgeber, Beschäftigte über die Risiken einer COVID-19-Erkrankung und bestehende Möglichkeiten einer Impfung zu informieren, die Betriebsärzte bei betrieblichen Impfangeboten zu unterstützen sowie Beschäftigte zur Wahrnehmung von Impfangeboten freizustellen.</p>

CORONA-UPDATE FÜR UNSERE MANDANTEN

Hierzu führt die Bundesregierung u.a. weiter aus:

Mit der Änderung der Corona-Arbeitsschutzverordnung werden die Vorgaben zum betrieblichen Infektionsschutz über den 10.9.2021 hinaus verlängert und an die derzeit wieder deutlich steigenden Infektionszahlen angepasst.

Impfung während der Arbeitszeit ermöglichen

Neu wird sein - und viele Unternehmen praktizieren das schon heute - dass Arbeitgeber ihre Beschäftigten dabei unterstützen sollen, Impfangebote wahrzunehmen. Sie sollen die Beschäftigten über die Risiken einer Covid-19 Erkrankung sowie bestehende Möglichkeiten einer Impfung informieren und für die Impfung freistellen. Soweit Betriebsärzte Impfungen im Betrieb durchführen, sollen sie dabei organisatorisch und personell unterstützt werden.

Tests bieten weiterhin zusätzliche Sicherheit

Bewährte Maßnahmen des Corona-Arbeitsschutzes werden beibehalten - etwa die Pflicht für Arbeitgeber, allen in Präsenz arbeitenden Beschäftigten zweimal pro Woche einen Test anzubieten. Es sei denn, der Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer kann anderweitig sichergestellt werden. So können Beschäftigte, die einen vollständigen Impfschutz oder eine Genesung von einer Covid-19-Erkrankung nachweisen, vom Testangebot ausgenommen werden. Die Beschäftigten sind nicht verpflichtet, das Testangebot anzunehmen oder über ihren Impfstatus Auskunft zu geben. Auch wenn die Zahl Geimpfter und Genesener in den Betrieben kontinuierlich zunimmt, sind die Tests ein niedrighwelliges Angebot, das den Beschäftigten zusätzliche Sicherheit bietet.

Ansonsten gelten die bestehenden Arbeitsschutzregeln fort:

Betriebliche Hygienepläne sind wie bisher zu erstellen und zu aktualisieren, umzusetzen sowie in geeigneter Weise zugänglich zu machen. Dazu sind weiterhin die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregeln und die branchenbezogenen Praxishilfen der Unfallversicherungsträger heranzuziehen.

Arbeitgeber bleiben verpflichtet, in ihren Betrieben mindestens zweimal pro Woche für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Präsenz die Möglichkeit für Schnell- oder Selbsttests anzubieten.

CORONA-UPDATE FÜR UNSERE MANDANTEN

Der Arbeitgeber kann den Impf- oder Genesungsstatus der Beschäftigten bei der Festlegung der erforderlichen Schutzmaßnahmen berücksichtigen, eine entsprechende Auskunftspflicht der Beschäftigten besteht jedoch nicht.

Betriebsbedingte Kontakte und die gleichzeitige Nutzung von Räumen durch mehrere Personen müssen weiterhin auf das notwendige Minimum reduziert bleiben. Dazu kann auch Homeoffice einen wichtigen Beitrag leisten.

Arbeitgeber müssen mindestens medizinische Gesichtsmasken zur Verfügung stellen, wo andere Maßnahmen keinen ausreichenden Schutz gewähren.

Auch während der Pausenzeiten und in Pausenbereichen muss der Infektionsschutz gewährleistet bleiben.

Die Änderungen treten am 10. September 2021 in Kraft.

Die Verlängerung und Ergänzung der Verordnung ist Teil der Umsetzung der Beschlüsse der Bund-Länder-Konferenz vom 10.8.2021. Das Kabinett hat die Änderung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung zur Kenntnis genommen.

Hier geht's zur Übersicht über Maßnahmen und Dokumentation:

<https://www.bmas.de/DE/Service/Gesetze-und-Gesetzesvorhaben/sars-cov-2-arbeitsschutzverordnung.html>

Information der Bundesregierung:

<https://www.bmas.de/DE/Service/Presse/Pressemitteilungen/2021/corona-arbeitsschutzverordnung-verlaengert-und-ergaenzt.html;jsessionid=9E79EE55A40B384BB89F25CA1234D1FD.delivery1-replication>

CORONA-UPDATE FÜR UNSERE MANDANTEN

Kurzarbeitergeld-
verordnung

Verlängerung der Kurzarbeitergeldverordnung

Mit der Vierten Verordnung zur Änderung der Kurzarbeitergeldverordnung werden bis zum 31.12.2021 die Erleichterungen beim Zugang zum Kurzarbeitergeld, die bisher auf Betriebe begrenzt waren, die die Kurzarbeit bis zum 30.9.2021 eingeführt haben, auf alle Betriebe unabhängig vom Zeitpunkt der Einführung der Kurzarbeit ausgeweitet und die volle Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge bis zum 31.12.2021 verlängert. Dies teilte das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) am 15.09.2021 auf seiner Homepage mit.

Die Verordnung regelt im Einzelnen:

Die Voraussetzungen für den Zugang zum Kurzarbeitergeld bleiben auch dann bis zum 31.12.2021 herabgesetzt, wenn der Betrieb nach dem 30.9.2021 Kurzarbeit eingeführt hat:

- Die Zahl der Beschäftigten, die vom Arbeitsausfall betroffen sein müssen, bleibt für diese Betriebe von mindestens einem Drittel auf mindestens 10 Prozent abgesenkt und
- auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden vor der Gewährung von konjunkturellem Kurzarbeitergeld und Saison-Kurzarbeitergeld wird weiter vollständig verzichtet.

Der Zugang von Leiharbeiterinnen und Leiharbeitern zum Kurzarbeitergeld bleibt bis zum 31.12.2021 auch dann eröffnet, wenn der Verleihbetrieb nach dem 30.9.2021 Kurzarbeit eingeführt hat.

Den Arbeitgebern werden die Sozialversicherungsbeiträge über September 2021 hinaus bis zum 31.12.2021 weiter voll und auch dann erstattet, wenn mit der Kurzarbeit erst nach dem 30.9.2021 begonnen wird.

Weitere Infos zum erleichterten Kurzarbeitergeld hat das BMAS auf seiner Homepage veröffentlicht:

<https://www.bmas.de/DE/Corona/erleichtertes-kurzarbeitergeld.html>